

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017021/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>28.02.2017</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Ratsbüro</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017021/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>26.01.2017</b>

### Betreff

**Benennung eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt in den  
Abwasserzweckverband Ziethetal**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		17.02.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Entsendung von Herrn Jörg Lossack als Stellvertreter der ordentlichen Vertreterin in die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs. 2 der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Ziethetal

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

In der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal am 29.11.2016 wurde die Auflösung des AZV Ziethetal zum 31.12.2016 beschlossen. Der Verband bleibt jedoch weiterhin bestehen bis alle Rechtsgeschäfte abgeschlossen sind. Hauptsächlich sind folgende Aufgaben zu erledigen: Endabrechnung der Abwassergebühren des Jahres 2016, die Bedienung noch bestehender, nicht durch den Verkauf des Anlagevermögens gedeckter Verbindlichkeiten, Klärung ausstehender Rechtsstreitigkeiten.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Aufwendungen sind durch die Mitgliedsgemeinden über Umlagen zu tragen. Es gibt weiterhin eine Verbandsversammlung. Auf Grund des minimierten Aufgabenumfanges und zur Einsparung von Kosten ist daher in der Verbandsversammlung am 29.11.2016 auch beschlossen wurden, die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung zu reduzieren. Mit der Satzungsänderung, die nach Bekanntmachung in Kraft tritt, setzt sich die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter pro Mitgliedsgemeinde zusammen.

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Zweckverbände ist das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Sachsen-Anhalt (GKG LSA).

§ 11 Abs. 2 GKG LSA regelt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung wählen. Abweichend davon kann die Verbandssatzung nach § 11 Abs. 4 GKG LSA auch vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitglied durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Dabei werden die Vertreter nach dem für die Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Größte Fraktion im Stadtrat ist die CDU, so dass Ihr das Entsendungsrecht zusteht. Die CDU-Fraktion zugestimmt, dass der Vertretersitz der CDU-Fraktion durch eine Mitarbeiterin des Umweltamtes wahrgenommen wird. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 Frau Andrea Albrecht (Sachbearbeiterin Umweltamt) als Vertreterin in die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal gewählt. Für den Vertretungsfall hat der Stadtrat nun noch einen Stellvertreter für Frau Albrecht zu wählen. Hier macht die CDU-Fraktion von ihrem Recht Gebrauch und entsendet Herrn Lossack als Stellvertreter.